



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
zHv
v@bka.gv.at
elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

und an das

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 7.5.2014

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert wird;

Bezug: BKA-601.999/0001-V/1/2014

S t e l l u n g n a h m e


Der Weisse Ring begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die Sicherstellung der Transparenz staatlichen Handels, des Zugangs zu Information und der allgemein zugänglichen Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse verfassungsrechtlich zu verankern. Für die Opfer strafrechtlicher Delikte, deren Interesse der Weisse Ring statutengemäß vertritt, ist ein einfacher Zugang zu Informationen zentral und heute nicht immer in bestmöglicher Form gewährleistet. Ein allgemeines staatliches Transparenz- und Informationsgebot kann hier die Situation der Verbrechensoffer verbessern.

Die Umsetzung der Zielsetzung der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung eines umfassenden Transparenzgebots gelingt dem vorliegenden Entwurf aus der Sicht des Weissen Rings nur teilweise. So ist die Schaffung eines verfassungsgesetzlich

gewährleisteten subjektiven Rechts auf Zugang zu Informationen zu begrüßen. Die angeschlossenen zentralen Ausnahmetatbestände, die als Verweigerungsgrund von den verpflichteten Organen herangezogen werden können, erscheinen allerdings sehr weit formuliert. Hier erschiene eine Verhältnismäßigkeitsklausel angebracht, um dem abgestrebten Prinzip einer weitgehenden staatlichen Transparenz zu entsprechen. Insgesamt erscheinen die angeführten Ausnahmen vom allgemeinen Transparenzgebot zu weit, zu unklar formuliert und bergen die Gefahr in sich, dass das Prinzip der Amtsverschwiegenheit im Wege der Ausnahmeklauseln weiterleben könnte. In diesem Zusammenhang erscheint vor allem auch die Zersplitterung der Regelungen des Rechts auf Zugang zu staatlichen Informationen im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung der Länder bedenklich und sachlich unpassend. Die Bürgerinnen und Bürger wären so von Bundesland zu Bundesland mit unterschiedlichen Informationszugangsregelungen, Ausnahmen und Verfahren konfrontiert; die Bundesangelegenheiten wären ebenfalls gesondert geregelt. Aus Opfersicht wäre der Entwurf dahingehend zu konkretisieren, dass sichergestellt wird, dass der Zugang zu Informationen für den Bürger und die Bürgerin kostenlos und niederschwellig gestaltet wird. Ausnahmebestimmungen vom Recht auf Zugang zu Informationen müssen taxativ aufgezählt sein und einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen. Der Weisse Ring unterstützt zudem Forderungen nach Etablierung eines Informationsfreiheitsbeauftragten, der sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch öffentliche Stellen unterstützt.

Schließlich wäre im Entwurf, spätestens aber durch einfachgesetzliche Regelung, sicherzustellen, dass die Daten von Verbrechenopfern künftig besser geschützt werden und auch Verletzungen dieses Rechts einfacher, effizienter und deutlicher als bisher geahndet werden. Die Daten von Verbrechenopfern (wie auch von Verdächtigen im Strafverfahren) gehören zu jenen wenigen Bereichen, für die klar formulierte Ausnahmen vom allgemeinen staatlichen Transparenzgebot unabdingbar sind. Die Individualinteressen überwiegen hier vor dem Interesse der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen.

Mit der Bitte, diese Anregungen zu berücksichtigen,


HonProf. Dr. Udo Jesionek
Präsident

WEISSER RING
Nußdorfer Str. 67/7
1090 Wien
Tel.: 01/712 14 05
office@weisser-ring.at